

# Moderner Datenschutz - Bedürfnisse in der Wirtschaft

Referat Jacques Beglinger

SPS Interface  
Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit  
Swiss Re Centre for Global Dialogue  
economiesuisse

28.6.2004



T: +41 1 250 49 91 F: +41 1 250 49 92

Rämistrasse 7, Postfach 519, 8024 Zürich,  
jbeglinger@beg.ch <http://www.beg.ch>

SPS\_28.6.2004\_Beglinger.ppt

*„Les utopies apparaissent comme bien plus réalisables qu'on ne le croyait  
autrefois. Et nous nous trouvons actuellement devant une question bien  
autrefois angoissante: Comment éviter leur réalisation définitive?...Les  
utopies sont réalisables. La vie marche vers les utopies.*

*Et peut-être un siècle nouveau commence-t-il, un siècle où les intellectuels  
et la classe cultivée rêveront aux moyens d'éviter les utopies et de  
retourner à une société non utopique, moins „parfaite“ et plus libre.“*

Nicolas Berdiaeff

(Aus dem Vorwort von Aldous Huxley zu Brave New World 1936)



SPS\_28.6.2004\_Beglinger.ppt

2

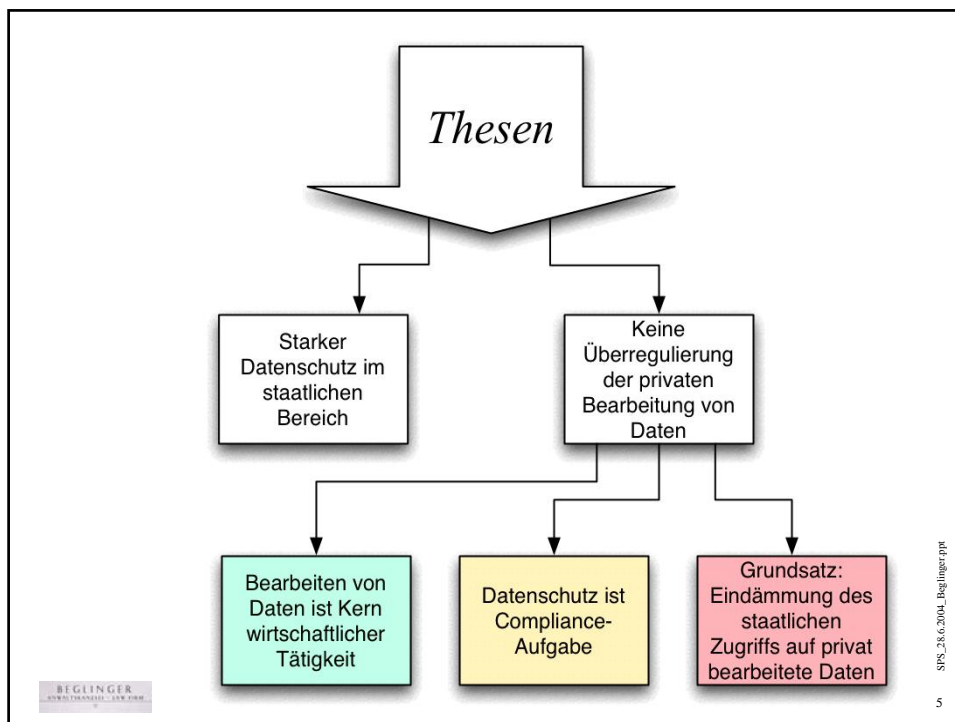
## Einleitung (1)

- Geistige Grundlage des geltenden Schweizer Datenschutzgesetzes ist die Bekämpfung von Auswüchsen:
  - „Fichen-Affaire“
  - Private „Subversiven“-Auskunfteien

## Einleitung (2)

### *Paradigmenwechsel:*

- Exponentieller Einsatz von Informationstechnologien führt allorts zu grossen Datenbeständen, die **adäquate integrierte Daten-Verwaltung** erfordern > Datenschutz ist als Teildisziplin mittlerweile akzeptiert und integriert.
- Staatliches Datensammeln ist dank Durchsetzungsmonopol potentiell nach wie vor stark wachsend.
- Privates Datensammeln erfolgt heute aufgrund ökonomischer Zwänge fokussiert, ist Teil der unternehmerischen Prozesse und wird daher im Rahmen der unternehmerischen Compliance-Bemühungen regelmässig observiert.



## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (1)

### *Art. 13 BV: Schutz der Privatsphäre*

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.*
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.*

## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (2a)

### *Art. 94 BV: Grundsätze der Wirtschaftsordnung*

- 1 Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.*
- 2 Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.*
- 3 Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.*
- 4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit ... sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.*

## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (2b)

### *Art. 16 BV: Meinungs- und Informationsfreiheit*

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.*
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.*
- 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.*

## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (3)

- In einer Dienstleistungsgesellschaft ist das Bearbeiten von Daten regelmässig der Kern wirtschaftlicher Tätigkeit.
- Auch das Unternehmen ist Schutzobjekt des Datenschutzes.
- Verlangt ist ein Ausgleich zwischen verfassungsmässiger Wirtschaftsfreiheit (inkl. Fokus auf internationaler Wettbewerbsfähigkeit) und Persönlichkeitsschutzinteresse.
- Die heutige Missbrauchsgesetzgebung darf nicht aus wohlmeinender Sorge zur ‚Verbotsregelung mit Erlaubnisvorbehalt‘ mutieren.

*„Gut gemeint ist der Feind des Guten“*

## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (4)

- Professionelle Datenbewirtschaftung umfasst u.a.
  - Ökonomische Analyse der Datenbestände
  - Professionellen Datenschutz
  - Professionelle Datensicherheit
  - Professionelle Archivkonzepte
- Der Datenschutz ist in den Unternehmensprozessen ein feste Grösse.
- Die Unternehmen stehen zum Datenschutz.

## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (5)

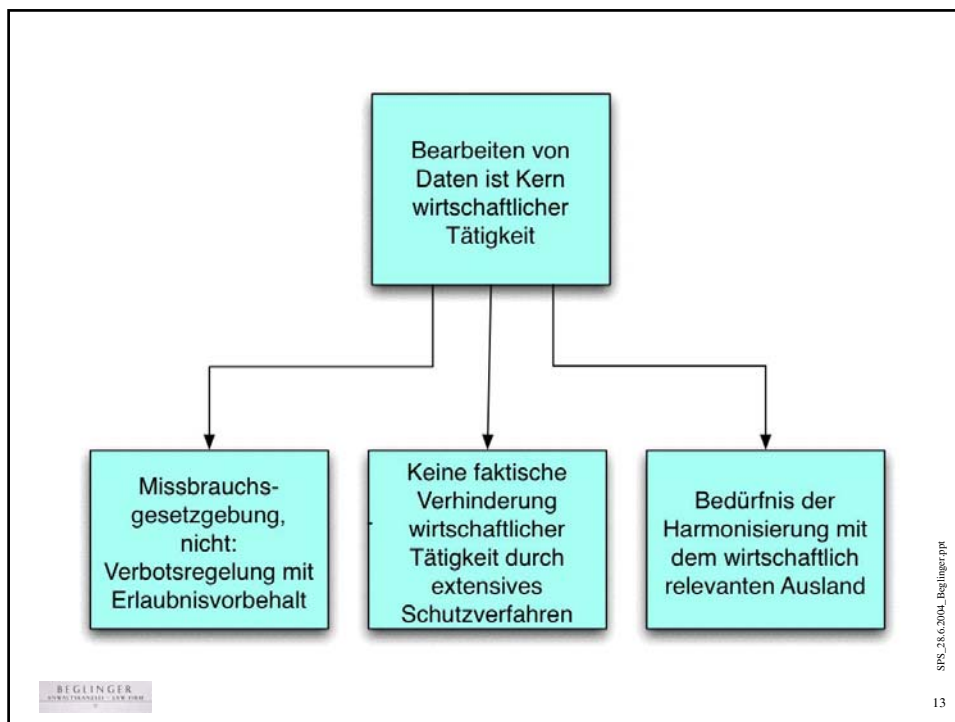
### Grundpfeiler:

- **Transparenz-Gebot**
  - Keine extensive Legiferierung im Detail, sondern Umsetzung in allgemeinem „Treu & Glauben“-Artikel.
  - Objektive Erkennbarkeit der Datenbehandlung durch die betroffene Person muss genügen.
- **„Informationelles Selbstbestimmungsrecht“**
  - wird durch eine mündige, selbstverantwortlich handelnde Person ausgeübt,
  - welche deshalb keines speziellen Schutzes bedarf.
- **Adäquate, klare Regelung der Rechtfertigungsgründe.**

## Datenschutz und wirtschaftliche Tätigkeit (6)

Keine Verfahrensregelungen, die den Interessen-  
ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen und  
Persönlichkeitsschutz aushebeln:

- Keine unsachgemässe Sach- oder Rechtsvermutungen.
- Keine Massnahmen, die unverhältnismässigen Aufwand verursachen oder technisch objektiv nicht umsetzbar sind.
- Angemessene Privilegierung von Archivdaten.



## Datenschutz und Compliance (1)

- Pflicht zur Einhaltung der Datenschutz-Prinzipien ist unter Art. 716a OR eine Pflicht wie alle anderen:
  2. Unübertragbare Aufgaben

Art. 716a

*Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:*

  1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  2. die Festlegung der Organisation;
  - ....;
  5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - ...
- Codes of Conduct und weitere Selbstregulierung sind durchaus dafür geeignet, auch ohne extensive Legiferierung für Ordnung zu sorgen.

BEGLINGER  
ANWALTS- UND VERMITTLUNGSGES. MBH

SPS\_28.6.2004\_Beglinger.ppt

14

## Datenschutz und Compliance (2)

- Das Unternehmen muss im Rahmen seiner Organisationsfreiheit frei entscheiden können, ob und wie es die Delegation von Compliance-Aufgaben regelt.
- Die Anforderungen an die Datenschutz-Compliance müssen die Besonderheiten im verteilten Unternehmen (MGU, Konzerne) angemessen berücksichtigen.
- Das Bedürfnis nach Datenschutz-Compliance darf den internationalen Austausch von Daten innerhalb eines üblichen modernen Verbunds nicht behindern.

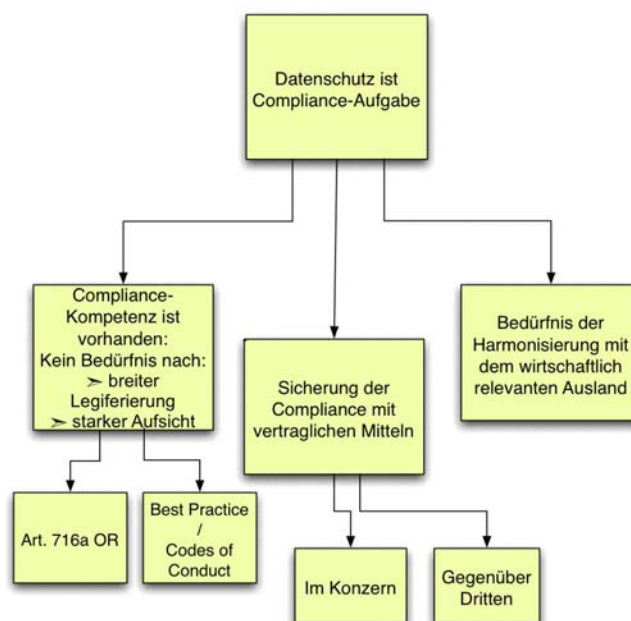
## Datenschutz und Compliance (3)

- Datenschutz-Compliance kann im Rahmen angemessener Verhältnismässigkeit kontraktuell sichergestellt werden (Grundinstrument wirtschaftlichen Handelns ist der Vertrag).
- Bei der Erarbeitung eventueller Ausführungsverordnungen (z.B. EntwDSG 11a Abs.6) ist die Wirtschaft angemessen zu beteiligen.



## Datenschutz und Compliance (4)

- Vorbehaltlose Anerkennung des Datenschutzes als integraler Teil modernen Informationsmanagements.
- Förderung der betrieblichen datenschützerischen Fachkompetenz (ohne Gefährdung der unternehmerischen Berechtigung zur Selbstorganisation)
- Zertifizierte Datenschutz-Ausbildung (Fachhochschul-Niveau)



## Staatlicher Zugriff auf private Datensammlungen

- Keine gesetzlichen Verpflichtungen, Daten über das nach ökonomischer Massgabe notwendige hinaus zu bearbeiten.
- Datenherausgabe für ausländische amtliche Untersuchungen (ausländische Gerichte, Aufsichtsbehörden) nur soweit, als das schweizerische Datenschutzniveau gewahrt bleibt.

**Grundsatz:**  
Eindämmung des  
**staatlichen** Zugriffs  
auf privat bearbeitete  
Daten

Keine  
Datenerhebungen  
"auf Vorrat"

Soweit  
ausnahmsweise  
zugegriffen wird:  
rasches klares  
Verfahren

Keine Herausgaben  
ans Ausland

## Weitere Themen als Prüfsteine für eine kommende Datenschutz-Gesetzgebung

- ‚Outsourcing‘ und andere Formen der Arbeitsteilung: Datenschutzverhältnisse bezüglich Daten, die in transnational genutzten sog. ‚Data-Warehouses‘ gespeichert werden?
- Adäquate Behandlung von Personendaten (insbesondere von Personaldossiers) bei Unternehmensrestrukturierungen?
- Adäquate Behandlung von Personaldaten bei dezentraler Datenhaltung, insbesondere beim ‚eRecruiting‘?
- Adäquate Behandlung von Personendaten bei modernem dezentralem ‚Customer Relationship Management‘?

*"All things considered, it looks as though Utopia were far closer to us than anyone, only fifteen years ago, could have imagined. Then, I projected it six hundred years into the future. Today it seems quite possible that the horror may be upon us within a single century. That is, if we refrain from blowing ourselves to smithereens in the interval.*

*Indeed,*

- *unless we choose to decentralize ... as the means to producing a race of free individuals,*
- we have only two alternatives to choose from*
- *either a number of national, militarized totalitarianisms ... or*
  - *else one supra-national totalitarianism, called into existence by the social chaos resulting from rapid technological progress and developing, under the need for efficiency and stability, into the welfare-tyranny of Utopia.*

*You pay your money and you take your choice."*

(Ende Vorwort Aldous Huxley zu Brave New World 1936)

*Danke für Ihre Aufmerksamkeit!*



[www.beg.ch](http://www.beg.ch)

SPS\_28.6.2004\_Beglinger.ppt

23